Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, den 6 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 14 Bendemiare IX.

Besetzebender Rath, 2. Oft.

(Fortsetung.)

(Befchlug des Gefeteebvorschlage der Polizencommigion.)

- 5. Wenn ben diesen unerlaubten Verfammlungen und Berathungen Vergehen verübt werden sollten, auf welche in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe bestimmt ist, soll die Strafe nach diesen Gesetzen auferlegt werden.
- 6. Die aus dem Strafartikel 3 entspringenden Strafen werden durch Urtheil der correktionellen Polizep auferleat.
- 7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Auf den Antrag der Nevisions, Commission werden folgende Bittschriften der staatswirthschaftlichen Commission übergeben:

- 1. Bittschrift der Gemeind Latour de Peylz, Diffr. Bibis im Leman, die Berechtigung zu Vertheilung ihrer Gemeindguter fodert.
- 2. Die Gemeinden Morrens, Eugy, Butinny und Cheseaux im Leman, machen Bemerkungen über die Bertheilung der Gemeindsguter und über die Feodal-rechte.
- 3. Die Gemeinde Buren im Canton Bern , begehrt ihre Allment von circa 300 Jucharten zu vertheilen.
- 4. Der Rath der Gemeinde Jferten im C. Leman, macht Einwendungen gegen die Bertheilung ihrer Gemeindguter.
- 5. Die Munizipalität Wislisburg im Et. Frenburg macht Bemerkungen über Die Vertheilung der Gemeind, guter.
 - 6. Die Gemeinde Walften C. Burich, begehrt ihre | Bertheilung der Gemeindguter.

meistens in Waldungen bestehenden Gemeindguter ju vertheilen.

- 7. B. Nikl. Hiltbrumer von Walkringen C. Bern, begehrt die Vertheilung eines dortigen Gemeindguts, oder daß wenigstens ihm sein Antheil daran ausgezeichenet werde.
- 8. Die Gemeinde Brifet, Diftr. Willisau, Canton Lugern, wunscht ihre Gemeindguter zu vertheilen.
- 9. Bier Burger begehren im Namen der Gemeinde Wangen, Diftr. Willifau, ihre Gemeindweiden und Waldungen zu vertheilen.
- 10. Ausgeschoffene der Gemeindsgenoffen von Lachen, Canton Linth, legen Grunde gegen die Gemeindguter-Bertheilung bor.
- II. Die Gemeinde Klein, Wangenhausen, Canton Thurgau, begehrt die Guter von 4-Erblehenhöfen zu vertheilen, ohne daben von der gröffern Gemeinde beeinträchtigt zu werden.
- 12. Die Gemeinde Oberschlatt C. Zurich, begehrt ihre Gemeindguter zu vertheilen.
- 13. Die Gemeindsgenoffen von Jerten im Leman, machen Bemerkungen über die Gemeindsguter . Bertheilung.
- 14. Burger von Ober. Udorf im E. Zurich wuns schen ihre Gemeindguter theilen zu durfen.
- 15. B. Simon, Igr. von Iferten im Leman bezgehrt, daß die Theilung der Gemeindguter auch der britten Classe anwendbar erklärt werden.
- 16. Begehren der Gemeindskammer von Reus im Leman, die Gemeindsguter zu vertheilen.
- 17. Wiederholte Bittschriften der Gemeindskammer Neus im Leman, in Betreff der Gemeindguter-Bertheilung.
- 18. Bitte der Gemeinde Ettismyl, C. Lugern, um Bertheilung der Gemeindguter.

19. Begehren ber B. tird und Dic. Uerni und Mithafte von Bingwol, E. Solothurn, ihre Gemeindguter ju befferer Benngung zu vertheilen.

20. Die Gemeindskammer von Wangen , E. Lugern, begehrt ihre Gemeindsguter unter die Mitantheilha-

ber ju vertheiten.

21. Mehrere Burger von Neuß im Leman, begehren Vertheilung der Gemeindguter, jedoch mit Beybehaltung der Spitalguter.

22. Seche Unterschriften aus der Gemeinde Mum, C. Baben, begebren Bertheilung ihrer Gemeindguter.

23. Ein Gutachten über Die Bertheilung der Ge-

Ein Untrag jur Bestimmung des Unterschieds zwifeben ben ausschließlichen Gemeindgutern und densenigen zu Bestreitung der ortlichen Abgaben, wird an die Munizipalitätscommission gewiesen.

Folgende Gegenstände werden auf den Antrag der Revisionscommission der Polizencommission zugewiesen:

- 1. Die armere Claffe ber Gemeindburger von Barfchis im C. Linth , beschwert fich über Beintrachtigung von ber reichern in Benugung ber Gemeindsguter.
- 2. Joh. Käsermann von Leuzigen, Diftr. Buren, beschwert sich über die reichen Gemeindsburger, und wunscht die Vertheilung der Gemeindsguter.
- 3. Reunzehn Burger von Jägiftorf, Cant. Bern, begehren ben gleichen Gemeindgutergenuß mit den beguterten Bauern.
- 4. Die hinterfassen ber Gemeinde Arch, Distrift Buren, C. Bern, begehren den gleichen Antheil an den Gemeindgutern wie die Ortsburger und nicht mit mehreren Beschwerden als diese beladen zu werden.
- 5. Die Gemeinde Promazens, Canton Frenburg, beschwert sich über das die Semeindgüterbenutzung betreffende Gefig.
- 6. Die Ausgeschossenen der armern Classe der Gemeinde Auw, E. Baden, begehren Entscheid über tie Mugniessung und Vertheilung der Gemeindguter.

Die Polizencommission legt folgenden Geschesborschlag vor, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird:

Der gesetz. Rath — auf die Botschaft ber vollzichenden Gewalt v. 6. Winterm. 1799 und 28, henmon. 1800 über tie Frage: ob und wie die Nationalguter den Gemeindkaussagen zu unterwerfen seinen?

In Erwägung, baff bie Ration in Betreff ihrer nubbaren Bestgungen von Grundstuden teiner besandern

Vorrechte ju genießen haben, fondern andern Gigenthumern gleich gehalten werden foll — beschließt:

- 1. Die in einem Gemeindsbezirke gelegenen Nationalguter find den Gemeindsauftagen für allgemeine Gemeindsbeschwerden, welche von Grund und Boden erhoben werden, eben so gut und auf gleichen Juß unterworfen, als die übrigen gleichartigen Privatguter.
- 2. Die daherizen Bentrage werden demnach von diesen Rationalgutern nach dem nemlichen Maßstabe erhoben wie von den Privargutern. In Fällen aber, wo diese Bentrage auf vor sich gegangene Schahungen hin, in Geld bezählt werden mußten, sollen diese Schahungen der Verwaltungskammer des Cantons zur Vergleichung mit den andern Schahungen, so wie zur Ermäßigung vorgelegt werden.
- 3. Die für dergleichen Auflagen zu bezahlenden Sum, men hat die betreffende Verwaltungskammer and zurichten. Sie soll dafür die Veranstaltung treffen, daß solches durch den Pächter selbst und zu rechter Zeit geschehe.
- 4. Jede Gemeinde, in welcher die Nationalguter angelegt worden maren, ift gehalten, ihre Nech-nungen über die erhobenen Auflagen und über die Verwendung der von daher eingegangenen Gelder, der Verwaltungskammer des Cantons auf Begehren zur Einsicht und Prüffung vorzulegen.

5. Gegenwärtiges Gefet foll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Petitionencommision berichtet über folgende Begenftande:

- 1. Eine Zuschrift der Gemeinde St. Prer C. Leman beglückwünscht den Nath über den 7. August und macht Bemerkungen über die Friedensrichterorganisation und verschiedene verwandte Gegenstände. Wird auf den Canzlentisch gelegt.
- 2. Die Besther von 9 alten bodenzinspflichtigen Mühlen zu huttwyl, Rohrbach, Eriswyl, innert einem Umtreis von einer Stund, deren Anzahl seit der Revolution mit 4 neuen bereits zum größen Schaden der alten Mühlen vermehrt sich befindet, und nun noch zu ihrem gänzlichen Verderben mit 2 andern innert dem nemlichen Umfreis vermehrt werden soll, bitten 1) diesem leztern Beginnen einsweiten Einhalt zu thun; 2) das allzuausgedehnte Geseh v. 19. October und den Direktorialbeschluß v. 3. Dec. als die Quelle dieser gemeinschädlichen Licenz zu miderrusen oder wenigstens

auf das öffentliche Bedürfnis einzuschränken, damit nicht das alte theuer erworbene Eigenthum durch eineblose Concurrenz der Laune und des Neids, zu Grund gerichtet werde. Die Commision schlägt vor, diese Borstellung der Polizencommision zu überweisen, um solche, da Gefahr im Berzug ist, in schleunige Bestrachtung zu ziehen. Angenommen.

3. Die Semeinden Uettendorf, Langenbuhl und Gurzelen bitten aus Grund der Unsruchtbarkeit ihrer Gegend und der Dürstigkeit der Einwohner, um Nachlassung der rückkändigen Vodenzinse ganz oder wenigstens zum Theil. — Wird an die Vollziehung

gewiesen.

Der Bolly. Nath übersendet ein Schreiben des B. Bonganigo, der erklart, seine Ernennung in den gesetzgebenden Rath nicht annehmen zu konnen.

Die der Commission zurückgewiesenen und von ihr in verbesserter Abfassung vorgelegten Artikel des Gessitzvorschlags über Polizen der Wirthshäuser und Weinschenken werden in Berathung und hernach angenommen.

Der Bericht und ber angenommene Gesetzverschlag find folgende:

B. (3.) Bor der Revolution war das Recht Lavernen. Wirthschaften und Pintenschenken zu errichten,
in den mehrsten, besonders in den aristokratischen Cantonen dahin eingeschränkt, daß solche nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung errichtet werden konnten, und
diese wurden gewöhnlich erst nach vorhergegangener Untersuchung über das Bedürfnis der Gegend, wo dieselben errichtet werden sollten, und über die Möglichkeit, solche einer genauen Polizen unterwerffen zu können, und endlich nur auf so lange, als es gefallen mochte, ertheilt; allein da man keine Benspiele von Zurückziehung solcher Concessionen kannte, so wurden dieselben endlich als ein dem Haus anklebendes Recht, das in das Privateigenthum und in Handel und Wandel übergieng, betrachtet.

Reben diesen bestimmten Wirthschaftrechten genoffen in den Reblandern alle Burger bas Rocht, ihr eigen Weingewächs ben der Pinte auswirthen ju burfen.

(Die Forts. folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Bern, 2. Nov. Gestern versammelte fich ben bom Minister der Runfte und Wiffenschaften, eine Ge-

fellschaft von Freunden des Erziehungswesens, um den Bericht einer Commission, die im Namen eben diefer Gesellschaft, die Pestalozzische Erziehung sanstalt in Burg dorf besucht hatte, anzuhören. Wir liefern den Bericht, ben der B. Luthi im Namen der Commission abstättete, hier im Auszuge:

"Allsodert habe ich bemerkt, daß die Kinder der Pestalozzischen Anstalt ausservedentlich geschwind und ausserst vollkommen, Buchstadiren, Lesen, Schreiben, Rechnen, lernen. In einem einzigen halben Jahresind sie im Stand hierinn auf sene Stuffe zu gelangen, zu der nur irgend ein Dorsschulmeister im 3 Jahren zu erheben vermöchte. — Wahr ist, die Dorsschulmeister sind gewöhnlich keine Pestalozzi, und man sindet auch nicht alle Tage solche Gehilfen, wie Freund Pestalozzi — Indessen dünkte mir doch und auch meinen Reisegefährten, daß nicht das Personal des Instituts diese ausserordentliche Erscheinung hervorzgebracht habe. Es dünkte und, die Lehrart selbst sey Ursache davon."

35 Und worinn besteht diese Lehrart? Davinn, bass man der Natur allein daben die Hand bietet, das man sie zur eigentlichen Lehrerinn macht. Die Geslichten sollen sich auf folgende Weise hierüber aus drücken: Diese Lehrart geht nur von Anschauungem aus, und führt das Kind allmählig und von selbst auf abstrackte Begriffe. — Noch einen Vortheil hat diese Lehrart; er besteht darinn, daß eben dieser Erziehungsweg überall nie einen Lehrer erblicken läst. — Er erscheint nirgends als ein Wesen höherer Art, sondern, wie die liebe Natur, ist und webt und leht mit den Kindern als mit seines Gleichen, und steint eher von ihnen zu sernen, als sie etwas zu sehrer.

"Wer kennt nicht die Neigung der kleinsten Kinder, jeder Sache ihren Namen zu geben? mit diesen Saschen etwas aufzubauen, es wieder zu zergliedern, etwas neues daraus zu machen u. s. w. Wer weiße es nicht von sich selbst, daß er wohl eher Köpfe zu mahlen, als zu schreiben verstund? Wer weiß es nicht, daß die unwissendsten Menschen am besten im Kopferechnen? Wem ist unbefannt, daß die kleinsten Knaben und Mädchen, ehe sie kaum recht gehen können, Soldaten spielen und als fürchterliche Krieger einhermarschieren?

39 Auf so einfache, jedermann bekannte Thatsachen, grundete Pestaloggi feine Lebrmerhode, Man mochte